



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kommission für Integration	21.03.2019	öffentlich	Bericht

**Betreff:**

**Ausbildungserlaubnisse für geflüchtete Jugendliche  
hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2018**

**Anlagen:**

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2018  
Stellungnahme EP  
Stellungnahme des Amtes für Berufliche Schulen (auch SCHLAU)  
Anlage

**Bericht:**

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2018 zielt auf eine Ergänzung der internen Statistik bezüglich Arbeits-, Ausbildungserlaubnisse von Asylbewerbern und Geduldeten. EP nimmt zu den zugrunde liegenden Verfahren Stellung und weist auf die Neuregelungen in diesem Bereich hin. Zudem beschreibt SchB/SCHLAU die Auswirkungen im dortigen Bereich.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€ **Folgekosten** € pro Jahr

dauerhaft  nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv € davon Sachkosten € pro Jahr

davon konsumtiv € davon Personalkosten € pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**  
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt,  
ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ *weiter bei 3.*)  
 Ja  
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans  
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von           Vollkraftstellen (Einbringung  
und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)  
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Unterschiedliche Betroffenheit aufgrund Nationalität, Aufenthaltsdauer und  
Lebensalter aufgrund gesetzlicher Festlegungen.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)  
 **Koordinierungsgruppe Integration**



EMPFANGSZEIT  
24. September 2018 12:31:23 MESZ

REMOTE-CSID  
+49 911 231 3678

DAUER  
108

SEITEN  
2

STATUS  
Empfangen

7

24/09/2018 12:57

+49-911-231-3678

BGA

S. 01/02

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**



FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg  
Dr. Ulrich Maly  
Rathaus

90403 Nürnberg

*Fax*

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Stadtratsfraktion Nürnberg**

Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091  
Fax: (0911) 231-2930  
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)  
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 20.09.2018

*Integriert*

<b>OBERBÜRGERMEISTER</b>		
<b>20. SEP. 2018</b>		
/.....Nr.....		
<b>EP</b>	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
<b>3.0.BM</b>	2 z.w.V.	4 Antwort vor Absen- dung vorlegen
	<b>X</b>	5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

*Konze. Ref. Ullrich, ZgH, Zm*

### **Ausbildungserlaubnisse für geflüchtete Jugendliche**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Kommission für Integration am 05.07.2018 wurden im Rahmen der statistischen Auswertungen des Einwohnermeldeamtes aufgrund eines Antrags von unserer Fraktion Zahlen über Ausbildungsgesuche und Ausbildungsgenehmigungen vorgestellt.

Der Bericht zeigte auf: Lediglich 14 Anträge auf Ausbildungserlaubnis von Asylbewerber\*innen und Geflüchteten wurden gestellt, dem gegenüber standen zwei genehmigte Ausbildungsanträge und 31 abgelehnte Ausbildungsanträge. Zahlen, die uns nachdenklich machen sollten und der Nachforschung bedürfen.

Viele Gespräche mit Berufsschulen, Organisationen und Vereinen zeigen ein vollkommen anderes Bild. Die Ausbildungsbereitschaft der geflüchteten Jugendlichen ist ungebrochen hoch und ebenso auch die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber.

Aus den Gesprächen ist festzuhalten, dass es bei allen Nationalitäten (außer Syrien) große Probleme gibt, eine Ausbildungserlaubnis zu erhalten. Die immer wieder vorgebrachte fehlende Identitätsmitwirkung trifft in der Regel, wenn überhaupt, vorwiegend afghanische und äthiopische Flüchtlinge. Andere Nationalitäten haben Identitätspapiere, die eine Ausbildung auch bei Geduldeten möglich machen müssten.

Vor diesem Hintergrund stellen wir zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden **Antrag**:

1. Mittlerweile gibt es ein vorgeschaltetes Verfahren, das eine Abfrage der Möglichkeiten auf eine Ausbildungserlaubnis klären soll. Dies wird für einen aktualisierten Bericht der Lage als Antrag auf Ausbildungserlaubnis gewertet und die vom Ausländeramt erhobenen Daten werden hinsichtlich dieser Daten aktualisiert.



2. Auch werden zunehmend Klagen darüber laut, dass die Beantwortung von Anfragen in Bezug auf Ausbildungserlaubnisse sehr lange dauert und sowohl die Geduld der Antragsteller\*innen als auch der Betriebe auf eine harte Probe stellt. Die Verwaltung zeigt auf, ob und wie eine Veränderung der Bearbeitungszeit in den letzten drei Jahren stattgefunden hat.
3. Die beruflichen Schulen (auch SCHLAU) werden um eine Einschätzung der Situation hinsichtlich der erteilten Ausbildungserlaubnisse und der Dauer der Verfahren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, which appears to read "Elke Leo".

Elke Leo  
Stadträtin

## Stellungnahme zum Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2018 „Ausbildungserlaubnis für geflüchtete Jugendliche“

Der Antrag begehrt unter 1. und 2. die Ergänzung der Statistik der Ausländerbehörde (siehe dazu die jährliche Statistik im der Sommer-Sitzung der Integrationskommission) bzw. Erklärungen bzgl. der Bearbeitungszeiten.

Vorab soll dargestellt werden, dass in diesem Bereich gesetzliche Änderungen bevorstehen. So befindet sich der Gesetzentwurf zum „Fachkräftesicherungsgesetz“ und „Ausbildung und Beschäftigung Asylsuchender und Geduldeter“ aktuell im Gesetzgebungsverfahren.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschlands und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll innerhalb des bestehenden migrationspolitischen Ordnungsrahmens die Voraussetzungen dafür schaffen, dass diejenigen Fachkräfte, die die Wirtschaft benötigt, nach Deutschland kommen. So werden die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes gänzlich neu strukturiert und umfassend neu gefasst. Die Beschäftigungsverordnung wird entsprechend angepasst. Im Mittelpunkt stehen entsprechend des wirtschaftlichen Bedarfs qualifizierte Fachkräfte. Diese werden zentral und einheitlich definiert als Fachkräfte mit Berufsausbildung und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Zudem werden aber auch Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter definiert, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Unterhalt sichern und gut integriert sind.

### Ausbildung/Beschäftigung Geduldeter:

#### **Änderungen an bestehenden Regelungen:**

- § 60a Abs. 2 AufenthG: Die erst für die Ausbildungsduldung eingefügten Regelungen wurden komplett gestrichen, dafür ein neuer § 60b und c AufenthG geschaffen.
- § 60a Abs. 6 AufenthG: die Ausschlussgründe wurden nur wenig verändert:

"6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, ist die Erwerbstätigkeit und die Aufnahme oder Fortführung einer Berufsausbildung, **die vorwiegend in fachtheoretischer Form durchgeführt** wird, zu untersagen, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können,
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

(7) Auf Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 4, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] erteilt wurden, gilt § 60a Absatz 6 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung fort."

### Neue Regelungen:

- § 60b AufenthG NEU: AUSBILDUNGSDULDUNG:

" (1) Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland

1. als Asylbewerber erlaubt eine

a) qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder

b) eine **Assistenz- oder Helferausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder

2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungsduldung versagt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

(2) Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt (siehe oben),

2. im Fall von Absatz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragstellung noch nicht sechs Monate im Besitz einer Duldung ist,

3. die Identität nicht geklärt ist

a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, oder

b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats], oder

c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise; die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,

4. ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 und 7 vorliegt oder  
5. im Fall von Absatz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen; **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen insbesondere bevor, wenn**

- a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
- b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
- c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
- d) **vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen** zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
- e) ein Verfahren zur Überstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 eingeleitet wurde.

(3) Die Ausbildungsduldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Die Ausbildungsduldung nach Absatz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt, wenn zu diesem Zeitpunkt der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes eingetragen ist oder der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt.

(4) Die Ausbildungsduldung erlischt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 oder 7 eintritt oder die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

(5) Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb oder in Fällen der vorwiegend fachtheoretischen Berufsausbildung der Bildungsträger verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

(6) Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 erteilt. Die Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt.

(7) Der Besitz einer Duldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie der Vorbesitz einer Duldung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht erforderlich für Anträge vor dem 2. Oktober 2020, wenn die Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist.“



- § 60 c AufenthG: NEU BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG:

" (1) Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 für zwei Jahre (neu wohl 30 Monate) zu erteilen, wenn

1. ihre Identität geklärt ist

a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder

b) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats] oder

c) bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem [einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] spätestens bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats] oder

d) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise; die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis d genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,

2. er seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist und seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt,

3. sein Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung vollständig gesichert war,

4. er seinen Lebensunterhalt vollständig selbständig sichert,

5. sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,

6. sie nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,

7. sie keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,

8. für Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt und

9. sie einen Integrationskurs, zu dem sie verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Den minderjährigen Kindern des Ausländers ist die Duldung für den gleichen Aufenthaltszeitraum zu erteilen.

(3) Die nach Absatz 1 erteilte Duldung wird widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Bei Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt

eine kurzfristige Unterbrechung, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt. § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 und § 82 Absatz 6 gelten entsprechend."

#### **Fazit:**

Die Helferausbildungen sind künftig im Bereich Ausbildungsduldung mit enthalten (Pflegehelfer z.B.). Frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn ist die Duldung möglich (in Bayern bisher schon so). Ausschlussgründe sind nach wie vor:

- o fehlende Identitätsklärung
- o fehlende Mitwirkung
- o noch keine 6 Monate Duldung
- o konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung anstehen (nach wie vor enthalten aber jetzt bundesweit konkretisiert, nachdem sehr unterschiedlich von den Bundesländern gehandhabt.

Die Beschäftigungsduldung soll denjenigen Sicherheit vor Abschiebung geben, die eine auskömmliche Beschäftigung gefunden haben, die aber nicht unter den (bisherigen) § 18a AufenthG gefallen sind, da keine qualifizierte Ausbildung vorlag. Auch hier sollte aber kein zusätzlicher Anreiz (Pull-Effekt) geschaffen werden, daher handelt es sich nicht um einen Aufenthaltstitel.

Als erweiterter Duldungsgrund gilt also auch künftig „bloße“ Beschäftigung; 30 Monate Duldung sind möglich wenn

- o bereits 12 Monate geduldet
- o seit 18 Monaten mindestens 35 WAS beschäftigt und
- o seit 12 Monaten vollständig Lebensunterhalt gesichert und
- o er/sie deutsch kann.

Ausschluss:

- o Identität nicht geklärt
- o Straftaten in gewissem Umfang
- o Extremismus

Die Ausschlussgründe sind nach wie vor zahlreich, der Aufwand wird erheblich steigen. Die Landesregelungen hierzu wären auch abzuwarten.

#### **Zum Verfahren (Punkte 1. und 2. des Antrags):**

Das „vorgeschaltete Verfahren“ beschreibt die Stellungnahmen von SchB/SCHLAU (Punkt 3. des Antrags) wie folgt:

*„... Nach einem ersten Beratungsgespräch, das Perspektiven für einen Einstieg in die qualifizierte Berufsausbildung aufzeigt, wird bei einer Konkretisierung des Interesses an einer Berufsausbildung unter Berücksichtigung des bestehenden Rechtstitels/Aufenthaltstitels auf dem internen, direkten Weg*

*eine formlose Anfrage per E-Mail an die Ausländerbehörde gestellt, in der um eine kurze Rückmeldung bezüglich der Aussichten auf eine Beschäftigungserlaubnis gebeten wird ....“*

Es handelt sich hier also um eine informelle Abfrage durch bestimmte Multiplikatoren **im Vorfeld** eines tatsächlichen Antrages. Die Multiplikatoren bündeln die Anfragen und sprechen dann gezielt die Ausländerbehörde an. Ziel ist, bereits frühzeitig abzuklären, ob überhaupt Aussichten auf eine Zulassung zur Ausbildung bestehen und wenn es Hindernisse gibt, ob und wie diese beseitigt werden können. So soll verhindert werden, dass erst unter großem Engagement Vermittlungsbemühungen, Praktika oder gar persönliche Kontakte vermittelt werden, die letztlich keinerlei Aussichten auf Zulassung hatten. Dies würde nur zu großen Frustrationen auf allen Seiten führen.

Eine rechtliche Vorwirkung hat dies indes nicht, das Recht zur Antragstellung bleibt davon unberührt, es erleichtert natürlich die Arbeit der Schulen bzw. Unterstützer. Zudem handelt es sich nur um eine Momentaufnahme, die auch eben die Möglichkeit zum „Gegensteuern“ bieten soll. Aus Sicht der Ausländerbehörde ist dies sinnvoll, den Schulen und Unterstützern bietet dies zudem eine Orientierungshilfe bei der Einschätzung und Planung ihrer Bemühungen.

Diese Anfragen werden indes nicht statistisch erfasst und können somit nicht den Antragszahlen pauschal zugerechnet werden, zu heterogen ist die Konkretheit und Tiefe der verschiedenen Anfragen. Aber natürlich ist das Interesse an Ausbildung höher einzuschätzen, als es die bloßen (formalen) Antragszahlen aus der Statistik abbilden.

#### **Bearbeitungszeiten:**

Die Bearbeitungszeiten sind unkritisch; eine Klärung der Frage, ob eine Zulassung zur Ausbildung erfolgt, erfolgt zeitnah. Dies gilt auch für Ablehnungsbescheide. Verzögerungen bzw. Nicht-Entscheidungen erfolgten zuletzt aufgrund von gezielten Zurückstellungen der Entscheidungen in Erwartung einer neuen Weisungslage bzw. sonstiger Änderungen (die bisher nahezu komplett ausgeblieben sind). Hier galt: „Erst einmal abwarten anstatt sofort abzulehnen“.

#### **Neue Weisungslage ab März:**

Im Vorgriff auf die neue Gesetzeslage, die wohl erst 2020 in Kraft treten wird, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vor kurzem angekündigt, die nach wie vor fast unverändert geltende Weisungslage aus 2016 neu zu fassen und hierzu ein Schreiben im März 2019 an die Ausländerbehörden zu versenden. Dies bleibt nunmehr abzuwarten. Sollte bis zum Sitzungstermin ein solches Schreiben eingehen, wird mündlich berichtet.

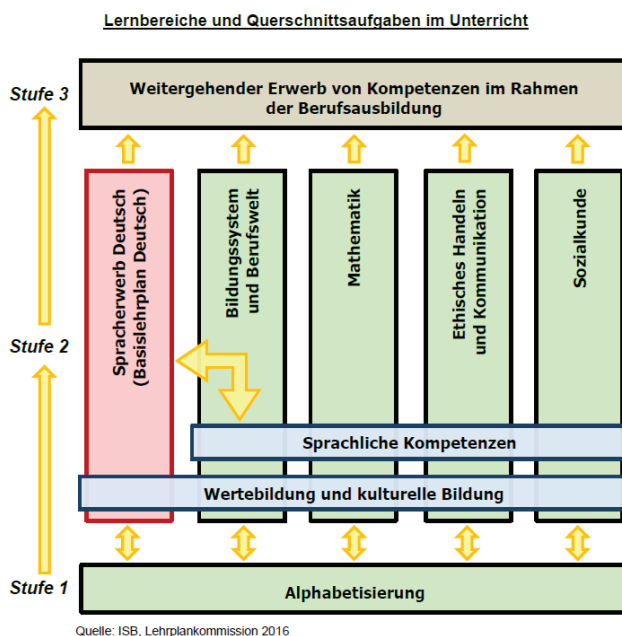
## Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Ausbildungserlaubnisse für geflüchtete Jugendliche; hier: Stellungnahme des Amtes für Berufliche Schulen (auch SCHLAU)

### Ziele und Aufgaben der beruflichen Schulen in der Beschulung von Schüler/-innen in Berufsintegrationsklassen

In die Berufsintegrationsklassen werden berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge sowie andere Berufsschulpflichtige, die einen vergleichbaren Sprachförderbedarf haben (z. B. neu zugezogenen EU-Ausländer) aufgenommen. Die Klassen stehen jungen Menschen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr offen, die keine weiterführenden Schulen in Nürnberg besuchen. Dabei beginnt die Berufsschulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland in dem Schuljahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird. Als Berufsschulpflichtige werden junge Erwachsene bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, in den BI-Klassen aufgenommen (in Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr).

Melden sich die Schüler/-innen an der Berufsschule an, dann werden zu diesem Zeitpunkt ihre Daten, u. a. auch das Herkunftsland, das Datum des Zuzugs sowie der jeweilige Aufenthaltsstatus, erfasst. Während des in der Regel zweijährigen Schulbesuchs (mit Wiederholungsmöglichkeit auch länger), ändert sich der Status bei vielen Schülern/-innen. Er wird im Rahmen der Erfassung des Verbleibs zum Ende des Besuchs der BI-Klassen erneut festgehalten.

Vorrangige Ziele des Unterrichts in der zweijährigen Beschulung sind die intensive Förderung der Sprachkompetenzen der Schüler/-innen, die Berufsorientierung und -integration mit grundlegenden fachlichen Kompetenzen, Kenntnissen über die gesellschaftliche Ordnung und das soziale Gefüge sowie Wertebildung und die kulturelle Bildung. Zusätzlich wird von den Schülern/-innen erwartet, dass sie in mindestens drei verschiedenen Berufsfeldern praktische Erfahrungen sammeln (betriebliche Praktika).



Dreh- und Angelpunkt des Bildungsgangs „Berufsintegrationsklassen“ ist es somit, bei jungen Menschen zentrale Voraussetzungen für berufliche Integration zu schaffen. Im pädagogischen Konzept steht die Vermittlung und Förderung langfristig tragfähiger Lebenskompetenzen im Vordergrund. Die pädagogische Grundhaltung, die im Lehrplan vorgegeben ist, fragt im übertragenen Sinne nicht (nur) „Hat er/sie im kommenden Herbst eine Arbeitserlaubnis? Wenn ja, dann bereite

ein Ausbildungsverhältnis vor.“ Sie setzt viel grundlegender an: „Solange er/sie Deutschland nicht verlässt / verlassen muss, soll jeder junge Mensch im berufsschulpflichtigen Alter für ein Erwerbsleben in Deutschland fit gemacht werden – egal, wann und ob dies Realität wird.“ Deshalb gehört es nicht zum Aufgabenprofil der Berufsschule den in den ersten Aufenthaltsjahren erfahrungsgemäß durchaus volatilen Aufenthaltsstatus im Einzelfall zu dokumentieren. Für den Zugang zu den Klassen und das Recht zur Teilnahme am Unterricht hat der Aufenthaltsstatus keinerlei Relevanz.

### **Berufliche Orientierung in Zusammenarbeit mit zentralen Schnittstellenakteuren**

Während des Besuchs der BI-Klassen orientieren sich die Jugendlichen kontinuierlich beruflich, reflektieren ihre zukünftigen beruflichen Möglichkeiten und werden dabei von Lehrkräften, ggf. Sozialpädagogen und weiteren Experten/-innen an der Schnittstelle zwischen Schule und Beruf beraten:

Im zweiten Schulbesuchsjahr besuchen sie zu Beginn das BIZ bei der Agentur für Arbeit. Berufsberater/-innen des Job Centers und der Agentur für Arbeit kommen im November/Dezember des jeweiligen Schuljahres in die Klassen und beraten die Schüler/-innen in Einzelgesprächen, sofern dies von den Schülern/-innen gewünscht wird. Weitere Einzelberatungen finden im Juni kurz vor Ende des Schuljahres statt. Im Rahmen der individuellen Beratungsarbeit zum Ende der Berufsintegrationsklassen spielt der Aufenthaltsstatus eine wichtige Rolle. Es wird jeweils festgehalten, ob aktuell eine Arbeitserlaubnis vorhanden ist und diese neben den individuellen Kompetenzen und Fähigkeiten den Übergang in eine duale Ausbildung erlaubt. Alternative Ausbildungswege, wie z. B. ein anschließender Besuch einer Berufsfachschule, werden insbesondere mit jenen Jugendlichen erörtert, die ausbildungsfähig sind, deren Aufenthaltsstatus aber keine duale Ausbildung zulässt.

In den Beratungen wird der jeweils aktuelle Aufenthaltsstatus der Schüler/-innen u. a. auch zur Klärung zuständiger Ansprechpartner an der Schnittstelle Schule-Beruf abgefragt. Eine erneute schulstatistische Erhebung (also auslesbar aus dem Schulverwaltungsprogramm) ist am Ende der Maßnahme nicht vorgesehen.

### **Bildungswegberatung und Aufenthaltserlaubnis**

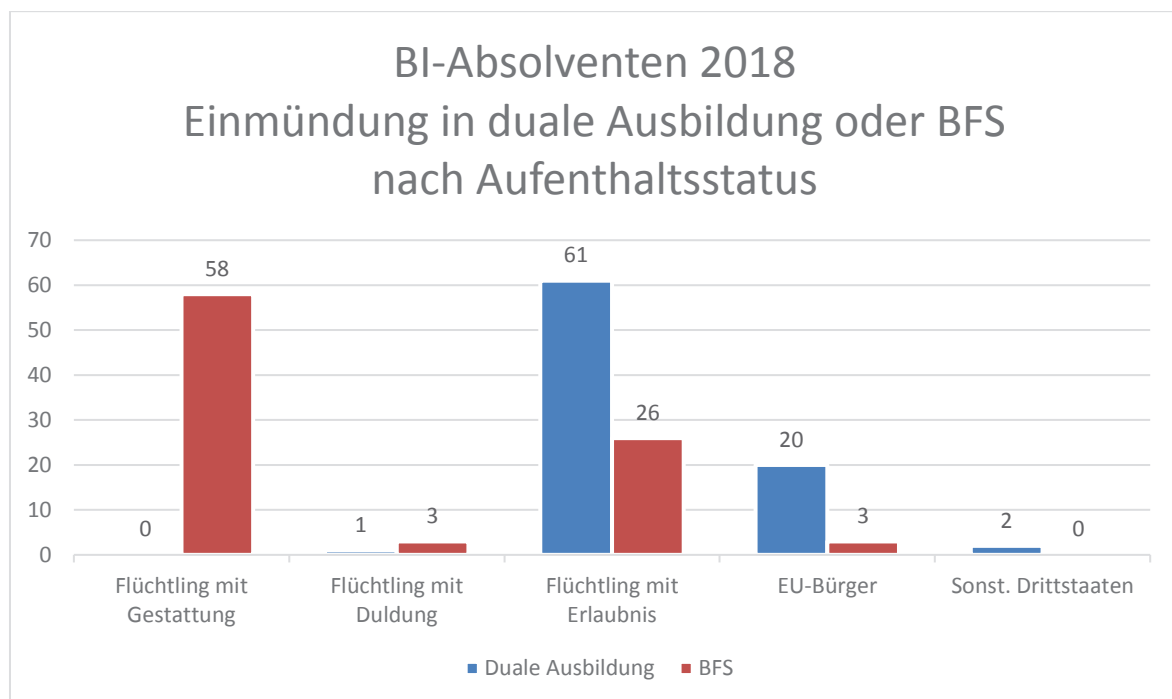
Der Aufenthaltsstatus spielt für die konkrete Berufswegplanung am Ende der Berufsintegrationsklasse eine ausschlaggebende Rolle. Neben den leistungsmäßigen Voraussetzungen für bestimmte Bildungswege kann das Fehlen einer Arbeitserlaubnis die Anschlusswege erheblich einschränken. Inwiefern eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen werden kann/darf, ist aus Sicht der Berufsschule ein von außen gegebener „Input“-Faktor für die Beratungsarbeit.

Die folgenden Darstellungen zum Verbleib der Schüler/-innen spiegeln auch das Ergebnis eines Anpassungsprozesses der Berufswünsche an die beruflichen Möglichkeiten wider, der während des Besuchs der BI-Klassen stattfand.

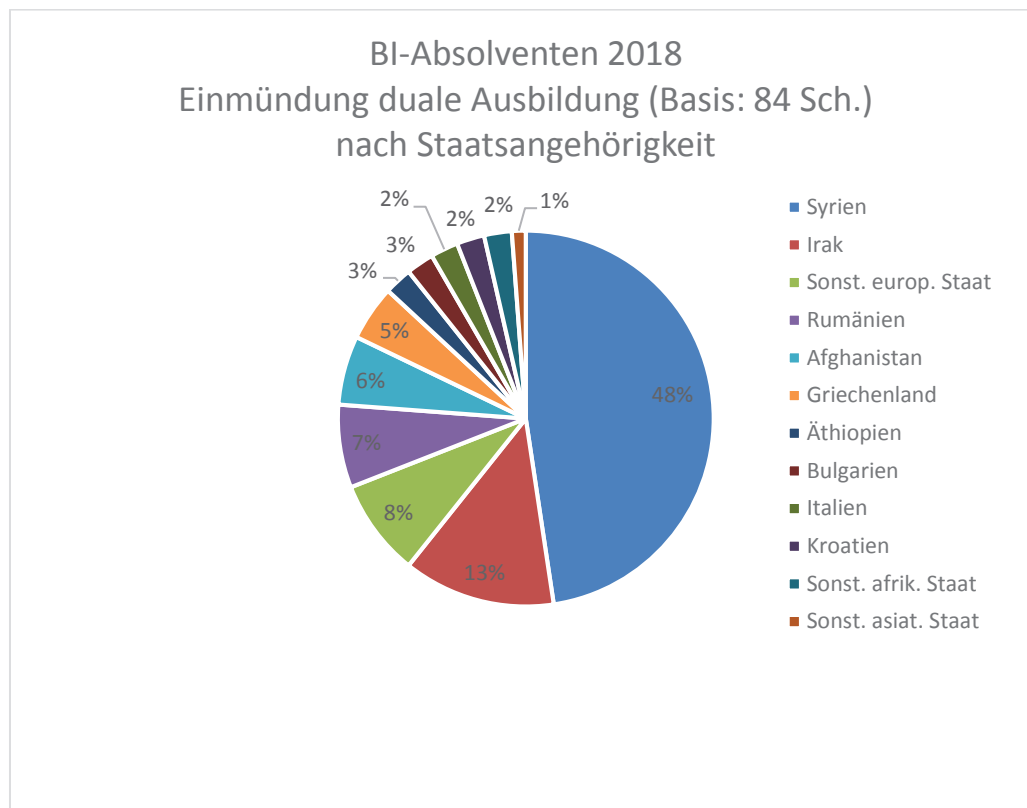
Die Einmündung der BI-Absolventen/-innen des letzten Schuljahres ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

EINMÜNDUNG Absolventen SJ 2017/18	kooperatives BIK	vollschulisches BIK	Absolventen-jahrgang gesamt
duale Ausbildung + BGJ + EQ	60 22,2%	38 23,6%	98 22,7%
BFS	76 28,1%	41 25,5%	117 27,1%
weiterführende Schule oder höherer Abschluss	31 11,5%	24 14,9%	55 12,8%
Klassenwiederholung	6 2,2%	5 3,1%	11 2,6%
Maßnahme der Agentur für Arbeit / JC	27 10,0%	22 13,7%	49 11,4%
ungelernte Tätigkeit	7 2,6%	5 3,1%	12 2,8%
Sonstiges (Umzug, Mutter-schutz, Sprachkurs, etc.)	12 4,4%	2 1,2%	14 3,2%
unklare Einmündung	51 18,9%	24 14,9%	75 17,4%
	<b>270</b>	<b>161</b>	<b>431</b>

Die Entscheidung für eine duale Ausbildung oder den Besuch einer vollschulischen Ausbildungs-schiene an einer Berufsfachschule in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus ist nachfolgendem Dia-gramm zu entnehmen. Der direkte Zusammenhang zwischen vorhandenem Aufenthaltsstatus und der Einmündung in betriebliche bzw. schulische Ausbildung ist erkennbar. Sicherlich würden man-che Schüler/-innen, die sich für eine Berufsfachschule entscheiden, auch gerne eine duale Ausbil-dung aufnehmen, wenn sie die Berechtigung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit hätten.



Der Blick auf die Nationalitäten derjenigen Schüler/-innen, die im Juli bzw. August angaben, in eine betriebliche Ausbildung einzumünden, zeigt, dass mit Syrien und Irak zwei Länder die Liste anführen, für die in vielen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.



Eine Negativ-Liste mit Fällen, in denen ein Betrieb an einem Jugendlichen Interesse gehabt hätte, jedoch aus statusrechtlichen Gründen von einem Vertragsschluss absieht, wird im Schulbereich nicht geführt. Eine fundierte Einschätzung von schulischer Seite zur aktuellen Situation im Hinblick auf die erteilten Ausbildungserlaubnisse sowie auf die Dauer der Asylverfahren ist deshalb kaum möglich. Eine Erfahrung ist es, dass vor allem größere Ausbildungsbetriebe lange Planungsvorgänge bei der Einstellung von Auszubildenden haben und sich deshalb frühzeitig verbindliche Aussagen dazu wünschen, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Einzelfall möglich ist.

### **SCHLAU Übergangsmanagement Nürnberg – Ausbildungsakquisition für Flüchtlinge**

SCHLAU-Ausbildungsakquisition für geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene ist ein Angebot der Berufsorientierung und Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz bzw. eine beratende Unterstützung bei auftretenden Fragen während der Ausbildung im Rahmen des Programms Ausbildungsakquisition des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und für Integration. Dem Pflichtenheft des Programms entsprechend ist das Interesse an einer Berufsausbildung Voraussetzung für die Aufnahme in das Betreuungsangebot.

Zielgruppe sind anerkannte Flüchtlinge, Geflüchtete und Geduldete mit guter Bleibeperspektive. Das Angebot wird Schülerinnen und Schülern von Berufsintegrationsklassen an Berufsschulen sowie an ausgewählten Mittelschulen mit einer Vorstellung im Klassenverband vorgestellt. Um eine Ausgrenzung einzelner Schüler/-innen bei den Vorstellungen Klassenverband zu vermeiden, erfolgt die Aufnahme in einem ersten Schritt unabhängig von der Herkunftsnation des jeweiligen Geflüchteten und des konkreten Aufenthaltstitels. Nach einem ersten Beratungsgespräch, das Perspektiven für einen Einstieg in die qualifizierte Berufsausbildung aufzeigt, wird bei einer Konkretisierung des Interesses an einer Berufsausbildung unter Berücksichtigung des bestehenden Rechtstitels/Aufenthaltstitels auf dem internen, direkten Weg eine formlose Anfrage per E-Mail an

die Ausländerbehörde gestellt, in der um eine kurze Rückmeldung bezüglich der Aussichten auf eine Beschäftigungserlaubnis gebeten wird.

### **Anschlüsse der Schüler/-innen ohne Aufenthaltstitel**

Im Schuljahr 2017/18 wurden im Rahmen des Angebots SCHLAU-Ausbildungsakquisition für Flüchtlinge 69 Teilnehmer/innen aus 11 verschiedenen Herkunftsländern betreut (siehe beiliegenden Tätigkeitsbericht).

Zehn der betreuten Schüler/-innen besaßen keinen Aufenthaltstitel. Die Aufnahme einer Berufsausbildung ist in diesen Fällen nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich.

Drei Jugendliche interessierten sich für eine Ausbildung in der Pflege und fanden an der Berufsfachschule für Sozialpflege an der Beruflichen Schule 7 einen geeigneten Anschluss. Für die Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung meldete sich eine weitere Schülerin an. Aufgrund fehlender Ausbildungsreife entschied sich eine Teilnehmerin für den Besuch eines Kurses zur Erlangung des Qualifizierenden Mittelschulabschlusses. Ein Jugendlicher mit dem Berufswunsch „Friseur“ konnte im Bewerbungsverfahren überzeugen und Mitte August 2018 einen Ausbildungsvertrag unterzeichnen. Sein am 27.08.2018 gestellter Antrag auf Beschäftigungserlaubnis für dieses Ausbildungsverhältnis wurde im ersten Anlauf abgelehnt und am 22. Oktober positiv beschieden. Aufgrund geringer Aussichten auf eine Beschäftigungserlaubnis wählten zwei Schüler als Alternative zu einer dualen Ausbildung die Berufsfachschule für Fertigungstechnik an der B2.

Der Verbleib zweier Jugendlicher ist nicht bekannt. Die Suche nach einem geeigneten Anschluss gestaltete sich in diesen Fällen wegen der noch ungeklärten Bleibeperspektive und der fehlenden Ausbildungsreife als besonders schwierig.

### **Fazit**

Inwiefern eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen werden kann bzw. darf, ist aus Sicht der Berufsschule von außen gegeben. Im Zeitverlauf des zweijährigen Bildungsgangs (BIK-V- und BIK-Klasse) ändert sich der Aufenthaltsstatus oftmals. Für die Erfüllung des Bildungsauftrags an der Berufsschule ist es nicht erforderlich, den volatilen Aufenthaltsstatus im Einzelfall zu dokumentieren.

Gleichzeitig gehört es in den Berufsintegrationsklassen zu den für die schulische Arbeit relevanten Rahmenbedingungen, dass (neben den leistungsmäßigen Voraussetzungen) das Fehlen einer Arbeitserlaubnis die Anschlusswege für einen Jugendlichen erheblich einschränkt.

Ob eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen werden kann/darf, ist für Berufsschulen als ein von außen gegebener „Input“-Faktor für die Beratungsarbeit zu sehen. Dabei passen sich die mit den Schülern/-innen erarbeiteten Einmündungswege an das faktisch Mögliche an (Plan A, Plan B, ...). Der direkte Zusammenhang zwischen vorhandenem Aufenthaltsstatus und der Einmündung in betriebliche bzw. schulische Ausbildung ist in den Einmündungsquoten erkennbar. Eine Negativ-Liste mit Fällen, in denen ein Betrieb an einem Jugendlichen Interesse gehabt hätte, jedoch aus statusrechtlichen Gründen von einem Vertragsschluss absieht, wird im Schulbereich nicht geführt. Eine fundierte Einschätzung von schulischer Seite zur aktuellen Situation im Hinblick auf die erteilten Ausbildungserlaubnisse sowie auf die Dauer der Asylverfahren ist deshalb kaum möglich.

Da sich SCHLAU-Ausbildungsakquisition für Flüchtlinge schwerpunktmäßig an Geflüchtete mit Aufenthaltstitel bzw. mit guter Bleibeperspektive richtet, können in Bezug auf Schüler/-innen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung nur sehr bedingt belastbare Aussagen getroffen werden. Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis wie auch aus der Kooperation mit Lehrkräften und Schulsozialpädagogen/-innen deuten jedoch darauf hin, dass unabhängig vom Aufenthaltsstatus großes Interesse an dualer Ausbildung besteht. Häufig wird aufgrund geringer Aussichten auf eine Beschäftigungserlaubnis als alternative Lösung eine schulische Laufbahn eingeschlagen. In diesen Fällen wird trotz eines grundsätzlichen Interesses an einer dualen Ausbildung aus Mangel an



Erfolgsaussichten kein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gestellt. Einen Ausbildungsbetrieb ohne Sicherheit in Bezug auf den Erhalt einer Beschäftigungserlaubnis und den Aufenthalt in Deutschland zu finden, stellt eine kaum überwindbare Hürde dar. Dass sich Ausbildungsbetriebe verlässliche Zusagen für eine bessere Planbarkeit wünschen, ist im Hinblick auf Betriebs- und Ausbildungsabläufe absolut nachvollziehbar. Eine Gewährung von Beschäftigungserlaubnissen unter Beachtung des geltenden Rechts, ausgerichtet auf den Bedarf der Nürnberger Ausbildungsbetriebe und orientiert an den Interessen der ausbildungswilligen Geflüchteten würde deshalb zur Stärkung der Berufsbildung von Geflüchteten beitragen.



**schlau** schule  
lernen  
ausbildung

## Übergangsmangement Nürnberg

# SCHLAU Ausbildungsakquisition für Flüchtlinge

## Große Nachfrage nach neuem Angebot – Tätigkeitsbericht für den Zeitraum Dezember 2017 bis August 2018

Seit Dezember 2017 fördert das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration das Projekt „SCHLAU Ausbildungsakquisition für Flüchtlinge“ mit zwei Vollzeitstellen. Mit der Einrichtung dieser Stellen ist es möglich, die Zielgruppe der Geflüchteten mit guter Bleibeperspektive systematisch ins Auge zu fassen und bei dem Weg in eine berufliche Ausbildung oder berufliche Qualifizierung zu unterstützen.

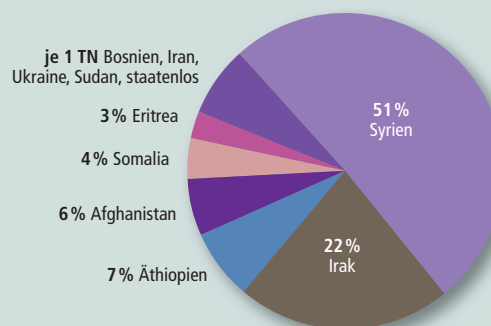
Als erste große Herausforderung galt es, das neue Unterstützungsangebot bekanntzumachen und ein Netzwerk aufzubauen. Das Projekt wurde auf der Direktorenkonferenz des Amts für Berufliche Schulen sowie in Einzelterminen den Direktoren und Leitern von Integrationsklassen an den Nürnberger Berufsschulen detailliert vorgestellt. Zudem wurde das Staatliche Schulamt informiert und alle Nürnberger Mittelschulen mit dem Angebot bekannt gemacht. Das Interesse in den Schulen erwies sich als außerordentlich groß, nach einer kurzen Anlaufphase waren die Plätze vergeben.

Im Fokus der täglichen Beratungs- und Betreuungsarbeit stehen häufig die Berufsorientierung, verbunden mit der Suche nach Praktika, und die Planung weiterer Qualifizierungsschritte, die geeignet sind, die Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu erhöhen. Die Zusammenarbeit ist sehr produktiv, aber auch sehr zeitintensiv, was nicht nur an der sprachlichen Herausforderung liegt. Berufsinhalte, Zugangsvoraussetzungen und weitere Förderstrategien zu vermitteln, bedeutet eine große Herausforderung und meist auch Überzeugungsarbeit. Die gemeinsame Erstellung von Bewerbungsunterlagen und die Stellenrecherche sowie die Vorbereitung auf Praktika und Vorstellungsgespräche gehören zum beruflichen Alltag. Darüber hinaus wird im Vorfeld der rechtliche Rahmen zur Aufnahme einer Berufsausbildung abgeklärt.

Von Januar bis August 2018 konnten insgesamt 69 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus elf Herkunftsnationen

für das Angebot gewonnen und auf dem Weg zu einem berufsbildenden Anschluss begleitet werden.

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Herkunftsnationen im Schuljahr 2017/18**



## Die Anschlüsse der jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Einzelnen

Die Jugendlichen bringen große Motivation und Ehrgeiz mit und haben teilweise ambitionöse Ziele. Aufgrund der nach der Absolvierung der zweijährigen Berufsintegrationsklasse häufig noch fehlenden Ausbildungsreife können viele Hoffnungen noch nicht auf direktem Wege realisiert werden. Mit dem „Erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ist ein erster Grundstein gelegt, der bei entsprechender Lernbereitschaft der Jugendlichen ein großer Schritt in Richtung qualifizierter Berufsausbildung und langfristiger Arbeitsmarktintegration sein kann.

21 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (23,2%) begannen ab September 2018 eine duale Ausbildung. Eine Zusage für eine schulische Ausbildung an einer Berufsfachschule erhielten zwölf Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund (17,4%).



## Erfolgreiche Bewerbungen in duale Ausbildung (23 %)

Ausbildungsberuf/Einstiegsqualifizierung als	Anzahl Ausbildungsverträge
Anlagenmechaniker/-in San.-, Hzg.-, Klimatechnik	1
Bäcker/-in	1
Elektroniker/-in für Energie- und Gebäudetechnik EQ	1
Friseur/-in (1x EQ)	4
Industrieelektriker/-in – Betriebstechnik (1x EQ)	1
Maschinen- und Anlagenführer/-in	1
Medizinische/-r Fachangestellte/-r (2x EQ)	2
Verkäufer/-in	5
Fachkraft für Metalltechnik	2
Fachkraft im Gastgewerbe	2
Kfz-Mechatroniker/-in	1
<b>Gesamt</b>	<b>21 (23 %)</b>

## Erfolgreiche Bewerbungen für eine schulische Berufsausbildung (17 %)

Berufsfachschule	Anzahl
BfS Sozialpflege	4
BfS Altenpflege	1
BfS Fertigungstechnik	5
BfS Farbtechnik	1
BfS Ernährung und Versorgung	1
<b>Gesamt</b>	<b>12 (17 %)</b>

## Weitere berufsbildende Anschlüsse (28 %)

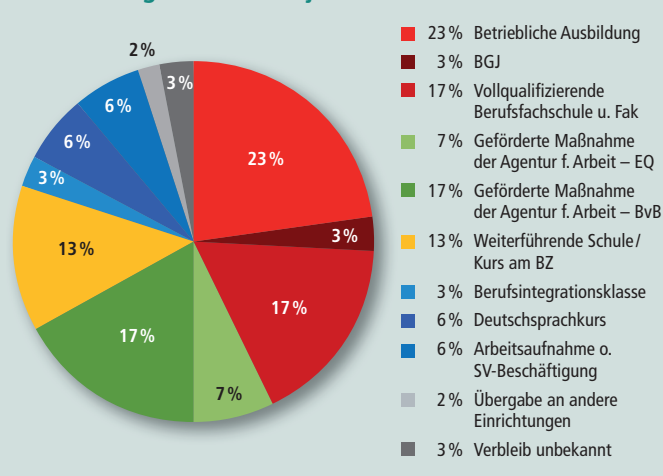
In einem Berufsgrundschuljahr (BGJ) bereiten sich zwei Jugendliche (2,9 %) auf eine Ausbildung vor. Einen Vertrag für eine Einstiegsqualifizierung (EQ) konnten fünf Geflüchtete (7,2 %) erhalten. Des Weiteren mündeten zwölf Schüler/-innen (17 %) in eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) der Arbeitsagentur ein.

## Weitere Anschlüsse (16 %)

Vier junge Menschen (5,8 %) haben eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Ebenfalls vier Schüler/-innen (5,8 %) verbessern ihre Sprachkenntnisse bei einem Deutschsprachkurs. Zwei Jugendliche (3 %) besuchen weiterhin die Berufsintegrationsklasse. Zur Erlangung des Qualifizierenden Mittelschulabschlusses oder der Mittleren Reife besuchen neun

Geflüchtete (13 %) die Wirtschaftsschule oder einen Kurs des Bildungszentrums. Eine teilnehmende Person wurde an eine andere Einrichtung übergeben (1,4 %), bei zwei jungen Menschen ist der Verbleib unbekannt (2,9 %).

## Anschlussergebnisse Schuljahr 2017/18



## Dank an die Partner

Unser Dank richtet sich an Frau MRin Anna Jäger und Frau Sonja Ruppert-Richter vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration sowie an das Amt für Berufliche Schulen, die Schulleitungen der Beruflichen Schulen und das Staatliche Schulamt in Nürnberg. Des Weiteren dankt SCHLAU Ausbildungsakquisition für Flüchtlinge der Arbeitsagentur Nürnberg, der Handwerkskammer für Mittelfranken, der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, dem Nürnberger Rat für Integration und Zuwanderung und weiteren Kooperationspartnern, insbesondere den Ausbildungsbetrieben. Der gute Projektstart ist nicht zuletzt der guten Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an den Beruflichen Schulen sowie Nürnberger Ausbildungsbetrieben geschuldet. Ein herzlicher Dank für Empfehlungen und Engagement geht an Frau Angelika Weikert, MdL und Frau Stadträtin Elke Leo.

Die Ausbildungsakquisiteurinnen Frau Zellhöfer und Frau Nickl freuen sich auf die weitere Begleitung und Betreuung geflüchteter Schülerinnen und Schüler und die konstruktive Zusammenarbeit mit unseren Partnerinnen und Partnern.

Nürnberg, September 2018

Dr. Hans-Dieter Metzger

Leitung – SCHLAU Übergangsmanagement Nürnberg



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration



Das Projekt SCHLAU Ausbildungsakquisition für Flüchtlinge wird gefördert aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration sowie der Stadt Nürnberg.

Kontakt: SCHLAU Übergangsmanagement Nürnberg e. V., Äußere Bayreuther Str. 10, 90491 Nürnberg  
Tel.: 0911-231 14284, Fax: 0911-231 4507, E-Mail: info.schlau@stadt.nuernberg.de, Internet: www.schlau.nuernberg.de